

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung

über die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntagen in Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz) am -

- **29. März 2015 im gesamten Stadtgebiet von Ludwigshafen**
- **06. September 2015 in den Stadtteilen außer Einkaufspark Oggersheim**
- **08. November 2015 in der Innenstadt von Ludwigshafen**

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351 ff), in Verbindung mit § 17 LadöffnG, wird für die Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen in der Stadt Ludwigshafen am Rhein, dürfen an genannten Sonntagen 29. März, 06. September sowie 08. November 2015 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den aufgeführten Stadtteilen geöffnet sein.

Das Stadtgebiet der Stadtmitte/Innenstadt wird zur Offenhaltung der Verkaufsstellen durch folgende Örtlichkeiten bzw. Straßen begrenzt:

Im Norden die Hochstraße.

Im Süden der Bahndamm bzw. die Hochstraße.

Im Westen die Lorientallee.

Im Osten der Rhein.

(3) Abweichend von dieser räumlichen Begrenzung des Stadtgebietes, gilt die Regelung auch für die Fußgängerzone Prinzregentenstraße, die Mundenheimer Straße, zwischen Hochstraße und Wittelsbachstraße sowie das Walzmühle-Center und die Rhein-Galerie.

§ 2

(1) Werden an den verkaufsoffenen Sonntagen Arbeitnehmer beschäftigt, so sind diese nach § 13 Abs. 2 LadöffnG von der Arbeit freizustellen.

(2) Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit den Arbeitnehmern nicht gewährt werden.

(3) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Arbeitgeber ist gemäß § 13 Abs. 5 LadöffnG verpflichtet ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an den Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmer und über diesen gemäß § 13 Abs. 2 LadöffnG gewährte Freistellung zu führen.

Kontrollierenden Personen ist dieses obengenannte Verzeichnis auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG bis zu 2.000 Euro geahndet.

(2) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I. S. 2954) geahndet.

(3) Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag, wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. I. S. 2318 ff), als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, der Arbeitszeitverordnung, des Arbeitszeitrechtsgesetzes und des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, sind sorgfältig zu beachten.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 26.08.2015
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 646 „Ruchheim Nordost, Änderung 4“;
Bebauungsplanentwurf liegt aus;
Stadtteil: Ruchheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 27.04.2015 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 646 „Ruchheim Nordost, Änderung 4“ aufzustellen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 646 „Ruchheim Nordost, Änderung 4“ wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 348 „Ruchheim Nordost“ in seinem Geltungsbereich geändert.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 646 umfasst ca. 3.544 m² und beinhaltet das städtische Flurstück Nr. 3670 sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 3669 der Gemarkung Ruchheim. Er wird begrenzt

im Norden: durch das Flurstück Nr. 3671 und 3669
im Osten: durch das Flurstück Nr. 3669
im Süden: durch das Flurstück Nr. 3669
im Westen: durch die östliche Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche des Erfurter Rings (Flurstück Nr. 3656)

und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Der Bebauungsplan Nr. 646 wird in drei Teilen mit unterschiedlichen Festsetzungen erstellt. Teil A liegt direkt östlich des Erfurter Rings und wird zu einer Wohnbaufläche entwickelt, Teil B wird als öffentliche Grünfläche der östlich liegenden bestehenden öffentlichen Grünfläche zugefügt und Teil C dient als geringfügige Verlängerung des nördlichen Fußweges und wird zu Erschließungszwecken benötigt.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die Fläche, die im Bebauungsplan Nr. 348 als „Fläche für Gemeinbedarf (Anlage für soziale Zwecke/Haus des Kindes)“ festgesetzt und bis dato nicht benötigt wurde, als Wohnbaufläche zu entwickeln. Eine Bauträgerfirma möchte entlang des Erfurter Rings Doppel- und Reihenhäuser errichten.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 646 „Ruchheim Nordost, Änderung 4“ liegt nach Beschluss des Stadtrates vom 27.04.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung, textlichen Festsetzungen und Vorhaben- und Erschließungsplan während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

7. September 2015 bis einschließlich 7. Oktober 2015

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung, textlichen Festsetzungen und Vorhaben- und Erschließungsplan im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Da das Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung dient, macht die Gemeinde von der Möglichkeit des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB Gebrauch und stellt den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren auf. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 + 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ludwigshafen am Rhein, den 19.08.2015
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



**Vollzug des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit
(KomZG)**

**Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Frankenthal und der Stadt
Ludwigshafen über die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung auf der Relation
Frankenthal Hbf – Ludwigshafen Oppau vom 10.08.2015**

Die Stadt Frankenthal und die Stadt Ludwigshafen haben eine Zweckvereinbarung über die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung auf der Relation Frankenthal Hbf – Ludwigshafen Oppau abgeschlossen. Die Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier gemäß §12 Abs. 2 KomZG wurde mit Schreiben vom 17.08.2015 (AZ: 17 062-LU/FT/21a) erteilt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß §12 Abs. 5 KomZG bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Frankenthal

und der

Stadt Ludwigshafen am Rhein

**über die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung
auf der Relation Frankenthal Hbf-Ludwigshafen Oppau**

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Städte sind Aufgabenträger für den ÖPNV und damit nach § 5 Abs. 3 Nahverkehrsgesetz zuständig für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsversorgung in ihrem Stadtgebiet. Die ÖPNV-Anbindung der Stadtteile Oppau, Edigheim und Pfingstweide sowohl in Richtung Ludwigshafen als auch in Richtung Frankenthal (und dort zum SPNV) soll künftig über die neue durchgebundene Linie 84 erfolgen, die zum VRN-Linienbündel Ludwigshafen zählt und umlauftechnisch mit diesem verknüpft ist.
- (2) Die Stadt Frankenthal überträgt zum 07.09.2015 für die Vertragsdauer nach § 4 dieser Vereinbarung die Zuständigkeit als Aufgabenträger und zuständige Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung auf dem in Anlage 1 dargestellten Bedienungskorridor auf die Stadt Ludwigshafen.

Die Stadt Ludwigshafen nimmt diese Übertragung an. Sie gewährleistet auf Grundlage der Nahverkehrspläne der Stadt Frankenthal und der Stadt Ludwigshafen sowie des gemeinsamen Nahverkehrsplanes des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung selbst bzw. durch den von ihr beherrschten internen Betreiber RNV GmbH. Die dadurch entstehende neue Linie 84 Frankenthal-Oppau wird Teil des VRN-Linienbündels Ludwigshafen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadt Frankenthal gewährt der Stadt Ludwigshafen für die Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben im ÖPNV auf der neuen Linie 84 ab dem 07.09.2015 eine Aufwandsentschädigung (Anlage 2).
- (2) Die Abrechnung der Ausgleichsleistung erfolgt in zweimaligen Abschlagszahlungen jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres, somit erstmals anteilig gem. Kalendertagen zum 31.12.2015.
- (3) Im Einvernehmen mit den Vertragspartnern kann die Abrechnung auch direkt zwischen der Stadt Frankenthal und der RNV GmbH im Namen der Stadt Ludwigshafen erfolgen.

§ 3 Fahrplanänderungen

- (1) Die Stadt Ludwigshafen verpflichtet sich, Veränderungen des in Anlage beigefügten Fahrplanangebotes, insbesondere die Linienführung betreffend nur einvernehmlich mit der Stadt Frankenthal vorzunehmen.

- (2) Vorschläge für wesentliche Änderungen im Fahrplanangebot, d.h. Wegfall oder Aufnahme weiterer Fahrten und Verschiebung der Abfahrtszeiten um 10 oder mehr Minuten sind mind. 6 Monate vor Umsetzung dem Vertragspartner anzuzeigen. Eine Entscheidung über wesentliche Fahrplanänderungen hat mind. 3 Monate vor Umsetzung zu erfolgen.
- (3) Die Stadt Frankenthal wird ansonsten rechtzeitig vor einer geplanten Fahrplanänderung über die gewünschte Änderung informiert. Dies bedeutet, dass sie mindestens sechs Wochen vor der Umsetzung alle notwendigen Informationen erhält.

§ 4 Vertragsdauer

- (1) Die Aufgabenübertragung erfolgt zum Schuljahresbeginn 2015/2016 am 07.09.2015 und gilt unbefristet mit nachfolgenden Sonderregelungen:
 - Beide Städte sind berechtigt, die Vereinbarung mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2017 zu kündigen.
 - Die Stadt Frankenthal ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Vorlaufzeit von 24 Monaten zu kündigen, sofern sie eine wettbewerbliche Vergabe der Linie 84 innerhalb ihres Stadtgebietes beabsichtigt.

Die Stadt Ludwigshafen ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten zu kündigen, falls der rnv die ihr erteilte Genehmigung nach §§ 48, 49 VwVfG i.V.m. § 1 LVwVfG Rh.-Pf. entzogen wird oder die Inhousefähigkeit des Verkehrs entfällt.

- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Schlussbestimmungen

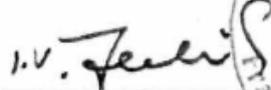
- (1) Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages oder seiner Anlagen bedarf der Schriftform. Der Verzicht auf die Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag sind unverbindlich.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben. Das Gleiche gilt für eine Regelungslücke.
- (3) Von diesem Vertrag erhält jede Partei eine Ausfertigung.

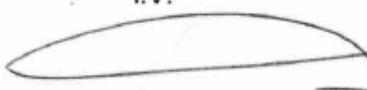
gez. i.V. Hebich

gez. i.V. Feid

Frankenthal, den

Ludwigshafen, den 10.08.2015

i.V. 
 Stadt Frankenthal 

i.V. 
 Stadt Ludwigshafen 

Anlage 1:

Fahrplan Linie 84

Fahrplan Linie 84 ab Schulbeginn Rheinland-Pfalz Sept. 2015

LU Oppau – Pfingstweide – Frankenthal

		Montag bis Freitag			2
			1		
Oppau Endstelle		6.35	7.25	8.35	19.35
	Gemeindehaus	6.37	7.27	8.37	19.37
	Dammbuchstraße	6.38	7.28	8.38	19.38
	K.-Schumacher-Straße	6.39	7.29	8.39	19.39
Edigheim	Rüdigerstraße	6.40	7.30	8.40	19.40
	Kirche	6.41	7.31	8.41	19.41
	Ostringplatz	6.42	7.32	8.42	19.42
	Kranichstraße	6.44	7.39	8.44	19.44
Pfingstweide	Brüsseler Ring	6.45	7.40	8.45	19.45
	Budapester Straße	6.46	7.41	8.46	19.46
	Zentrum	6.47	7.42	8.47	19.47
	Brüsseler Ring	6.48	7.43	8.48	19.48
Frankenthal	Kugelfang	6.49	7.44	8.49	19.49
	Hallenbad	6.51	7.46	8.51	19.51
	Altenheim	6.52	7.47	8.52	19.52
	Schillerschule	6.54	7.49	8.54	19.54
	Wormser Tor	6.55	7.50	8.55	19.55
	Hbf.	6.58	7.53	8.58	19.58

1 Fahrt 7.25 Uhr über Mühlastraße

2 Samstag 1. Fahrt 9.35 Uhr, letzte Fahrt 18.35 Uhr

Anlage 2: Aufwandsentschädigung

Die Einrichtung der Linie 84 führt zu betrieblichen Mehraufwendungen unter Berücksichtigung kalkulierter Fahrgeldeinnahmen in Höhe von 140.000 € p.a.

Ab Betriebsaufnahme am 07.09.2015 bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017 leistet die Stadt Frankenthal eine Aufwandsentschädigung an die Stadt Ludwigshafen in Höhe von 60 % dieser betrieblichen Mehraufwendungen, gleich 84.000 € p.a.

Die Stadt Ludwigshafen sichert das Fahrplanangebot gem. Anlage 1 zu.

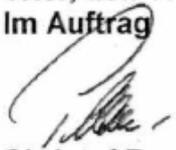
Mehr- oder Minderleistungen in dem Zeitraum bis Dezember 2017 sind nicht vorgesehen. Andernfalls verständigen sich die Vertragspartner auf die Höhe der damit anfallenden Aufwandsentschädigung.

Mit Fahrplanwechsel Dezember 2017 vereinbaren die Vertragspartner, die Aufwandsentschädigung so zu gestalten, dass diese den dann geltenden Anforderungen, v.a. dem Fahrplanangebot gerecht wird und die Möglichkeit von Mehr- oder Minderleistungen abbildet.

Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen den Städten Frankenthal und Ludwigshafen am Rhein „über die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung auf der Relation Frankenthal Hbf-Ludwigshafen Oppau“ wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 062- LU/FT/21a**

**Trier, den 17.08.2015
Im Auftrag**


Christof Pause



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.